

Info KS-17

**ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND**



Info-Blatt

Schnellfüllsysteme

Hinweis:

Zum Zeitpunkt des Kaufes war diese Information die aktuelle Version. Mittlerweile könnte diese überarbeitet worden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur die Letztversion Gültigkeit hat. Vergewissern Sie sich daher im Onlineshop des ÖBFV, ob es eine aktuellere Version dieser Richtlinie gibt.

Erarbeitung durch:
Sachgebiet 3.3 – Atem- und Körperschutz

Copyright: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
1220 Wien, Voitgasse 4

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30

Fax: DW 13

E-Mail: office@bundesfeuerwehrverband.at

In der ÖBFV Richtlinien KS-09 „Leistungsanforderungen an Atemschutzgeräte für die Feuerwehr“, wurde vorgesehen, dass Schnellfüllsysteme nur nach Zulassung der einzelnen LFV verwendet werden dürfen.

Dies hat folgenden Grund:

- 1.) Ein Schnellfüllsystem sollte nicht in der Art verwendet werden, dass der Atemschutzgeräteträger in einem Gefahrenbereich (z.B.: verrauchtem Bereich) das Atemschutzgerät auffüllen soll/muss, da, wenn dieses System nicht funktioniert oder der Atemschutzgeräteträger die Andockstelle nicht findet, dies für den Atemschutzgeräteträger tödlich sein kann
- 2.) Wenn das Schnellfüllsystem zum Nachfüllen der Pressluftflaschen z.B.: nach einem Einsatz verwendet wird, scheint dies aus nachfolgenden Gründen nicht sinnvoll:
 - Das System ist teuer
 - Es muss ein großes Speichervolumen vorgesehen werden um möglichst großen Druck zu erhalten
 - Beim Tausch der Pressluftflasche wird nur wenig Zeit verbraucht
 - Es sollte getrachtet werden dem Atemschutzgeräteträger nach dem Einsatz eine Ruhepause einzuräumen